



Kommissionsdrucksache 21(27)5
vom 6. November 2025

Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider

Stellungnahme

Öffentliche Anhörung

zum Thema

**„Der Rechtsstaat unter Pandemiebedingungen:
IfSG, Grundrechte und Eigenverantwortung“**

Das Staatsrecht in der Corona-Pandemie

Normalzustand und Ausnahmezustand

Karl Albrecht Schachtschneider

Zusammenfassung

I. „Staatsrecht in der Corona-Pandemie“ erörtert die staatsrechtlichen Bedenken gegen die Corona-Schutzmaßnahmen. Die Schrift kommt zu dem Ergebnis, daß einschließlich der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes alle Maßnahmen in Deutschland zur Abwehr des Coronavirus SARS-CoV-2 mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen. Erforderlich für diese rechtliche Kritik waren und sind dogmatische Bemühungen im Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, vor allem Polizeirecht, und Verordnungsrecht. Die Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen, zumal grundrechtlichen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts bleibt nicht erspart. Die Schrift umfaßt etwa 350 Seiten. Hinzu kommen Texte der einschlägigen Vorschriften. Das Inhaltsverzeichnis gibt einen Überblick und ermöglicht, Teile oder Kapitel der Schrift herauszugreifen. Die Schrift zu lesen verlangt Mühe und kostet Zeit.

In Teil A befaßt sich die Schrift zu I mit den einschlägigen verfassungsrechtlichen Grundlagen des Grundgesetzes, zu II mit deren fragwürdigen Veränderungen durch das Bundesverfassungsgericht, zu III mit dem Zweck des Staates, dem gemeinsamen Leben Schutz und Sicherheit zu geben, und zu IV mit dem Notstandscharakter der Corona-Schutzmaßnahmen ohne eine verfassungsgesetzliche Notstandsordnung, in der die Maßnahmengesetze gerechtfertigt sein könnten. In Teil B berichte ich zu I von der Corona-Lage in Deutschland, zu II von der einschlägigen Judikatur. Teil C erörtert die Ermächtigungen der Bundes- und der Länderregierungen, deren föderalistischen und delegations- und gewaltenteilungsrechtlichen sowie die rechtstaatlich fragwürdigen „Erleichterungen“ und „Ausnahmen“ und vor allem die durchgehende Unbestimmtheit der Ermächtigungen, zu II die tatbestandlichen Voraussetzungen der Corona-Schutzmaßnahmen, u. a. die souveränitätswidrigen Befugnisse der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Zu III: Die herkömmlichen polizeirechtlichen Gefahrenbegriffe geben keine Rechtsgrundlage für die Corona-Abwehrmaßnahmen her. Das Infektionsschutzgesetz hat einen eigenständigen Gefahrbegriff für die epidemische Infektionsgefahr als einem Notstand geschaffen. Diese Infektionsgefahr regelt keinen Normalzustand, sondern einen Ausnahmezustand, die Epidemie. Zu IV gehe ich auf die Verpflichtung des Staats zu Schutzmaßnahmen gegen eine Epidemie oder Pandemie ein. Schutzpflichten des Staates bestehen gegen Störer und im polizeilichen Notstand gegen Nichtstörer, die zur Abwehr einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden können, weil nur sie diese Abwehr zu leisten vermögen. Die Möglichkeit, in einer Pandemie infiziert zu sein, ist aber keine Störung im polizeirechtlichen Sinne. Die Verpflichtung, Schutzmaßnahmen zu treffen, ist eine Beeinträchtigung insbesondere der des Grundrechts der körperlichen Unversehrtheit und der allgemeinen Handlungsfreiheit, für die das Polizeirecht keine Rechtsgrundlage ist. Gegen diese Maßnahmen steht der Verfassungsrechtsschutz zur Verfügung, der zu V dargelegt ist. Den

Maßnahmen stehen im Normalzustand trotz ihrer Notwendigkeit die Grundrechte, sogar in deren Wesensgehalt entgegen. Das Bundesverfassungsgericht praktiziert das entgegen seiner bisherigen Grundrechtsdogmatik, insbesondere der zur unantastbaren Menschenwürde, anders. Es relativiert den Menschenwürdeschutz sowie den Grundrechtsschutz, weil die Epidemie ungleich mehr Menschen gefährdet als die Schutzmaßnahmen. In einer notständigen Ausnahmelage werden die Grundrechte ausgesetzt. Aber das setzt, wie zu VI dargelegt wird, eine Verfassungsgrundlage für den inneren Notstand voraus. Eine solche hat Deutschland nicht. Zur Abwehr der Coronainfektionen sind die elementaren Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes beiseitegeschoben worden. Das zentrale Organ Deutschlands wurde die Ministerpräsidentenkonferenz, die das Grundgesetz nicht vorsieht. Der Verfassungsstaat wurde zum Regierungsstaat, dessen Maßnahmen diktatorischen Charakter haben, wie im antiken Rom die Diktatur eines Konsuls, dem das Imperium überantwortet wurde, eine Bedrohung der *res publica* abzuwehren. Zu VIII sind die verschiedenen Schutzmaßnahmen erörtert, zu 1 das Abstandsgebot, zu 2 die Pflicht zum Mund-Nasenschutz, zu 3 die Nachweispflicht negativer Testung, zu 4 die Quarantänepflicht, zu 5 die Pflicht zur Anwesenheitsdokumentation, zu 6 die elektronische Warn-Apps, zu 7 das Verbot privater Zusammenkünfte, zu 8 die Kontaktbeschränkungen, zu 9 die Ausgangsbeschränkungen und zu 10 Arbeitsstättenregelungen. Außer dem Mund-Nasenschutz und dem Abstandsgebot, deren Beeinträchtigung gering ist, sind alle Maßnahmen im Normalzustand verfassungswidrig. Ein besonderes Ärgernis war die Impfpflicht, die ich zu VIII kritisiere. Sie ist insbesondere wegen der nicht bestrittenen Impfdurchbrüche, auch lebensbedrohliche Infektionen trotz Impfung, im Normalzustand und in Ausnahmezustand eine Verletzung der Menschenwürde. Ihre Rechtfertigung durch das Bundesverfassungsgericht verletzt zudem das Willkürverbot, ein Wesensprinzip des Rechtstaates. Zu IX ist die rechtliche Fragwürdigkeit der unterschiedlichen Maßnahmen der 2G- und der 3G-Regelung erörtert.

Die wichtigsten der beim Abschluß dieser Arbeit geltenden Rechtsvorschriften des Bundes und Berlins als Beispiel für die Länder, die die Schutzmaßnahmen regeln, sind im Anhang der Schrift aufgeführt.

II 1. Die Würde des Menschen ist es, unter dem eigenen Gesetz zu leben, das als Gesetz allgemein ist (in der Schrift A I 1). Diese Würde ist die Freiheit aller Bürger der Republik. Alle Staatsgewalt geht in ihr vom Volke aus. Die Republik muß demokratisch und sie muß rechtsstaatlich sein. Zu beiden Prinzipien gehören die Gesetzlichkeit und deren Schutz durch die Gerichte. Die horizontale Gewaltenteilung steht durch die Unabhängigkeit der Staatsorgane voneinander der Vereinheitlichung der politischen Macht entgegen. Die vertikale Gewaltenteilung des Bundesstaates bezweckt mit der Eigenstaatlichkeit der Länder eine territoriale und personale Vielfalt der Politik. Beide freiheitlichen Einrichtungen werden in dem entwickelten Parteienstaat Deutschlands unterlaufen. Essenzieller Zweck des Staates und aller Staatsgewalt ist die Sicherheit des Landes im Inneren und nach außen. Grundrechte begrenzen die Ausübung der Staatsgewalt, die wegen ihrer Macht droht, die Freiheit zu ersticken.

2. Die Materialisierung formaler Begriffe wie vor allem dem der Würde des Menschen (dazu zu A II 2 a) und die Verständnislosigkeit gegenüber dem das Grundgesetz leitenden ebenso formalen Begriff des Sittengesetzes als der ethischen Grenze der Freiheit, lassen nichts anderes übrig als die Abkehr vom Grundgesetz. Die Dogmatik des Bundesverfassungsgerichts von der Herrschaftlichkeit

des Staates hat einer freiheitlichen Republiklehre, wie sie dem Grundgesetz entsprechen würde, von vornherein keine Chance gegeben. Die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit folgt regelmäßig der Politik der anderen Staatsorgane. Das Gericht räumt der Legislative und der Exekutive weite Beurteilungs- und Entscheidungsspielräume ein. Das Verhältnismäßigkeitsdogma als das offene Prinzip des rechten Maßes kennt keine stringente Begrifflichkeit, die an den Text der Verfassung gebundene Erkenntnisse ermöglicht. Das Dogma gibt dem Bundesverfassungsgericht politische Gestaltungsmacht, die sich von Texten des Grundgesetzes nicht irritieren läßt.

3. Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. November 2021 den Bundesnotbremse-Beschluß gefaßt. Dieser hat Verfassungsbeschwerden gegen die Ausgangs- und die Kontaktsperrungen des § 28 b Abs. 1 Nr. 1 IfSG in der Fassung vom 22. April 2021 zurückgewiesen. In dem Beschluß vom 10. Februar 2022 hat das Gericht Anträge auf einstweilige Anordnungen gegen die Impfpflicht in besonderen Einrichtungen und Unternehmungen zurückgewiesen. § 20 a IfSG hatte in diesen wegen verstärkter Infektionsgefährdung nicht geimpften Arbeitskräften die Tätigkeit zu verbieten angeordnet. Das Verbot konnte mangels Fachkräften und wegen Überlastung der Gesundheitsämter nicht vollzogen werden. Der Gesetzgeber hielt irrig Schäden an Leben und Gesundheit, die ohne Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 drohen, für schwerwiegender als solche, die Impfungen gegen das Virus bewirken können. Die Judikate sind zu A II wiedergegeben.

4. Das Gericht hat denn auch die Verfassungsbeschwerden gegen die Impfpflicht für Beschäftigte in den betroffenen Einrichtungen und Unternehmungen durch Beschuß vom 27. April 2022 zurückgewiesen. Der Erste Senat des Gerichts befaßt sich in der Sache nur mit der Verhältnismäßigkeit dieser Impfpflicht, obwohl er einräumt, daß die Impfung die körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen und „in sehr seltenen Fällen“ zum Tod führen könne (BVerfG, Beschuß vom 10. Februar 2022, Rn. 16; BVerfG, Beschuß vom 27. April 2022, Rnn. 208, 230 ff.). Aber die Gefahr für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der schutzbedürftigen Menschen in den Einrichtungen und Unternehmungen durch Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die sich vielfach verwirkliche, wiege, meint das Gericht, ungleich schwerer als die Gefahr der Impfung, die nur „sehr selten“ zu Krankheit oder gar Tod führe (BVerfG, Beschuß vom 27. April 2022, Rnn. 208, 230 ff.). Dem Schutz der vulnerablen Gruppen in den Einrichtungen und Unternehmungen gebühre der Vorrang.

5. Dem grundrechtlichen Schutz gegen staatliche Maßnahmen stellt das Bundesverfassungsgericht die Schutpflicht des Staates für das Leben und die körperliche Unversehrtheit entgegen. Es entnimmt diese Schutpflicht in ständiger Rechtsprechung denselben Grundrechten, insbesondere dem des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, das das Recht schützt, Eingriffe des Staates in die genannten Schutzgüter abzuwehren. Die Abwägung zwischen dem Abwehrrecht und der Schutpflicht schränkt, judiziert das Gericht, das Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die grundrechtsgeschützten Rechte ein. Abwägung soll das Abwehrrecht und die Schutpflicht mittels des Verhältnismäßigkeitsprinzips zum verfassungsgerechten Ausgleich bringen. Derartige Dogmatik beseitigt die im Rechtsstaat geforderte Bestimmtheit der Grundrechte als Abwehrrechte gegen staatliche Maßnahmen wie als Schutzrechte gegen Gefahren für Leben und Gesundheit. Sie führt zur Verfassungsgebung von Richtern. Diese Judikatur ist eine Selbstermächtigung des Bundesverfassungsgerichts zur Politik, die verfassungsrangig die Politik der Regierung und des Gesetzgebers bindet. Sie ist mit dem demokratischen Prinzip und dem Rechtsstaatsprinzip des

Grundgesetzes schwerlich vereinbar ist. Die Schutzhilfesprinzipien ist das Paradigma der Auflösung des Grundgesetzes, vor allem Umwandlung der Grundrechte, in ein relativistisches, alle Verfassungsrechtssätze überwölbendes Verhältnismäßigkeitsprinzip.

6. Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Lande zu gewährleisten ist der eigentliche Zweck des Staates. Die Polizeigefahr ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadens an der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Eine konkrete Gefahr ist die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die eine Verbreitung des Virus wahrscheinlich macht. Eine abstrakte Gefahr besteht, wenn nach der Erfahrung in bestimmten Situationen, etwa in Krankenhäusern, Infektionen durch Besucher zu erwarten sind. Die Polizeigefahren sind abzuwehren, wenn sie auf Grund von Tatsachen erkennbar sind.

7. Um die Pandemie durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bewältigen zu können, die eine Infektion mit dem Virus durch jeden Menschen sowie Erkrankung und Tod durch das Virus im ganzen Land birgt, hat das Bundesverfassungsgericht das Recht des Staates, Schutzmaßnahmen gegen die Infektion zu treffen, von dem Begriff der Polizeigefahr gelöst und dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) entgegen dessen Wortlaut einen Begriff der epidemischen Infektionsgefahr zugrunde gelegt. Die epidemische Infektionsgefahr ist die Möglichkeit einer Infektion auch ohne deren Wahrscheinlichkeit. Die Dogmatik der Infektionsgefahr entspricht dem Zweck des Gesetzes und der Art und Weise der Schutzmaßnahmen gegen die Infektionen mit dem Coronavirus.

8. Für die Abwehr einer epidemischen Infektionsgefahr hält das Grundgesetz keine Rechtfertigung außer der fragwürdig den Grundrechten abgewonnen Schutzhilfesprinzip bereit. Die epidemische Infektionsgefahr ist die Möglichkeit der Infektion durch alle und von allen Menschen im Lande. Die Möglichkeit ist nicht die Wahrscheinlichkeit eines Schadens an der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und somit keine Polizeigefahr. Die Pflicht des Staates, Polizeigefahren abzuwehren, folgt aus dem elementaren Staatszweck Sicherheit. Die Polizeigefahr erfaßt rechtsstaatlich den Tatbestand, der den Staat verpflichtet, den wahrscheinlichen Schaden abzuwehren. Diese Pflicht ist dem Staatsbegriff immanent. Sie folgt nicht eigens aus Grundrechten. Diese haben vielmehr den Zweck, den Sicherheitsmaßnahmen des Staates im Interesse der Privatheit der Menschen Grenzen zu ziehen. Privatheit ist die Eigenständigkeit der Lebensgestaltung, die alleinbestimmte Besonderheit, freilich in den Grenzen der Gesetze.

9. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat die Landesregierungen durch § 32 in Verbindung mit §§ 28, 28 a und 29 bis 31 ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Verbote und Gebote zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erlassen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierungen nicht befugt, eine 2G-Regel oder 2G-Plus-Regel vorzuschreiben. Diese Befugnis wurde durch § 28 c S. 4 IfSG „für besondere Regelungen für Geimpfte, Getestete und vergleichbare Personen“, nämlich vor allem für die „in Satz 1 genannten Personen Erleichterungen und Ausnahmen“ zu schaffen, gegeben. Das sind die „Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auszugehen ist oder die ein negatives Ergebnis eines Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen können“.

10. Die Ermächtigung der Landesregierungen durch Verordnung der Bundesregierung vom 8. Mai 2021 auf Grund des § 28 c S. 4 IfSG verstößt gegen Art. 80 Abs. 1 GG. Sie hängt nicht nur von dieser Ermächtigung der Bundesregierung ab, sondern auch davon, daß die Bundesregierung von

ihrer Ermächtigung nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat. Dafür gibt Art. 80 GG keine Rechtsgrundlage. Eine Ermächtigung der Bundesregierung kann diese nicht auf die Landesregierungen „weiter übertragen“, wie das Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG erlaubt, sondern wegen der Staatshoheit der Länder nur auf Bundesbehörden. Die Ermächtigung nach § 28 c S. 3 IfSG ist zudem keine Weiterübertragung. Die Landesregierungen konnten wegen Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG nicht von der Bundesregierung ermächtigt werden.

11. Die Ermächtigung in § 28 c IfSG zu „Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt dieses Gesetzes“ ist entgegen Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG nicht im Gesetz nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt. Der Begriff der „Immunisierung“ ist unklar und die Begriffe „Erleichterungen“ und „Ausnahmen“ sind unbestimmt. Das Wort „Erleichterungen“ ist kein tragfähiger Rechtsbegriff.
12. Die Ermächtigung Berlins zum Erlass von Schutzmaßnahmen durch § 7 (vorher § 11) der Rechtsverordnung der Bundesregierung ist nichtig. Berlin war weder zum Erlass der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Oktober 2021 noch zum Erlass der Vierten Verordnung vom 23. Dezember 2021 ermächtigt. Diese Verordnungen hatten bzw. haben wie ihre Änderungen keine wirksame Rechtsgrundlage. Die Bundesregierung hat die Landesregierungen durch § 11 bzw. § 7 ihrer Rechtsverordnungen wegen Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG nicht wirksam zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt. Das kann nur der Gesetzgeber. Die Bundesregierung hätte ihre Ermächtigung nur übertragen können.
13. Die Bundesregierung hat in ihrer COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der Fassung vom 10. Dezember 2021 in § 7 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und Abs. 2, § 9 Abs. 1 und Abs. 2 und § 10 Abs. 1 und 2, in der Fassung vom 14. Januar 2022 in § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 und § 6 durch ihre Regelungen unmittelbar in die Schutzmaßnahmenverordnungen der Länder eingegriffen. Dadurch sind die Verordnungen der Länder nicht durchgehend Ausübung ihrer Staatsgewalt. Das mißachtet die föderalistische Gewaltenteilung. Die Landesverordnungen, die die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 regeln, sind auch dadurch verfassungswidrig und nichtig.
14. Die „Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ist wegen ihrer Tragweite dem Bundestag überantwortet. Die Feststellung wird als politischer Gestaltungsakt mißverstanden, darf aber nur ein empirischer Erkenntnisakt, durchaus mit einem Einschätzungsspielraum, sein, keine Fiktion aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen. Wenn nicht alle relevanten Theorien zu den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und Erkrankungen an dem Virus von den verantwortlichen Staatsdienstern herangezogen worden sind, sind die Schutzentscheidungen des Staates rechtswidrig.
15. Das leitende Entscheidungsgremium, das politisch über die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus entschieden hat, war die Konferenz des Bundeskanzlers mit den Ministerpräsidenten der Länder. Dieses Gremium ist kein vom Grundgesetz eingerichtetes Organ. Die politische Verbindlichkeit, die die Absprachen in dem Gremium bewirken, ist weder mit der föderalistischen noch mit der demokratischen noch mit der rechtsstaatlichen Organisationsverfassung des Grundgesetzes vereinbar. Das Gremium übt ohne Rechtsgrundlage Staatsgewalt aus. Die zuständigen Ämter der Länder müssen sich Klarheit über die Theorie der epidemischen Lage von

nationaler Tragweite verschaffen, die sie heranziehen. Das ist nicht geschehen. Folglich waren und sind die Maßnahmen der Länder, auch die Berlins, rechtswidrig. Sie sind nicht auf alle für sie maßgebliche Theorien gestützt. Anderes gilt für die Bundesregierung und den Bundesgesetzgeber, die eigene Verantwortlichkeiten für die Erkenntnis der Wirklichkeit hatten und haben.

16. Die „Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ ist für die Zeit nach dem 25. November 2021 unterblieben, obwohl die Corona-Lage sich verschlechtert hatte. Die Feststellung ist entweder willkürliche Fiktion oder die vorherigen Feststellungen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite waren irrig.

17. Die Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hatten sich erheblich ausgebreitet, nicht in bedrohlicher Weise die Erkrankungen an dem Virus. Die Ausbreitung des Virus durch vielfache Infektionen hat keine „ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in ganz Deutschland“ bewirkt, weder wenn der polizeirechtliche Gefahrbegriff zugrunde gelegt wird, noch wenn der Begriff der epidemischen Infektionsgefahr herangezogen wird.

18. Das Ende der Feststellungswirkung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite hätte es nicht mehr erlaubt, die Verbote und Gebote des § 28 a IfSG zu vollziehen. Die Länder konnten allerdings nach Absatz 7 des novellierten § 28 a IfSG weitgehende Verbote und Gebote zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 verordnen. Diese sind weitestgehend rechtswidrig, wenn sie eine Polizeigefahr voraussetzen. Wenn eine epidemische Infektionsgefahr abzuwehren versucht wird, werden die Grundrechte der Störer, der infizierten Personen also, und in Grenzen der Nichtstörer zu Recht eingeschränkt. Aber die Grundrechte der gesamten Bevölkerung werden, soweit sie nicht Störer oder Nichtstörer im definierten Sinne sind, verletzt. Nichtstörer nach polizeirechtlichen Begriffen sind unvermeidliche Opfer von Abwehrmaßnahmen gegen Polizeigefahren.

19. Die Ausrufung einer Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) kann kein Tatbestandsmerkmal einer Vorschrift in Deutschland sein, mit der erhebliche Grundrechte einschränkungen verbunden sind. Die WHO ist kein Organ Deutschlands und in Deutschland ohne demokratische Legitimation. Ihr sind keine Hoheitsrechte Deutschlands übertragen. Deutschland muß die Verwirklichung der relevanten Tatbestände seiner Regelungen selbst feststellen. Die Regelungen der Gesundheitsversammlung nach Art. 21 und Art. 22 der WHO-Verfassung entfalten nach allgemeinem Völkerrecht keine Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten der WHO.

20. Die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 setzen eine Gefahrenlage voraus. Diese wird in der „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ gesehen, die vorliegt, „wenn eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit in der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht“. Diese Lage wird vom Deutschen Bundestag festgestellt. Die Schutzmaßnahmen, die der Staat für alle Menschen im Lande vorschreibt, sind erhebliche Eingriffe in die Grundrechte jedes Einzelnen und ein schwerer Eingriff in das durch die Grundrechte des Rechtsstaates geprägte Leben in Deutschland. Durch die Schutzmaßnahmen werden die Versorgung der Bevölkerung, der Bestand der Unternehmen und die Finanzierung des Staates mittels Steuereinnahmen beeinträchtigt. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hat für einen Teil der Bevölkerung zu Erkrankungen und Krankenhausaufenthaltan geführt. Einigen Menschen hat die Infektion den Tod gebracht und bringt sie noch. Die wirkliche Todesursache wird nur selten geklärt. Andere Krankheiten fordern

mehr Tote. Den Mißbrauch von Zigaretten, Alkohol, Rauschgiften, aber auch Zucker könnte der Staat auch unterbinden. Der Mensch ist jedoch für seine Gesundheit in einem freiheitlichen Gemeinwesen selbst verantwortlich. Das ist auch für die Abwehr der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eine Option, die Schweden gewählt hat. Der Staat hat für ein leistungsfähiges Gesundheitssystem zu sorgen. Darin hat er versagt. Eine wesentliche Triebkraft für die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Angst vor der Infektion mit dem Virus, die vor allem der Staat mittels der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geschürt hat. Die Grundrechte-einschränkungen durch die Schutzmaßnahmen können durch die grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates nicht gerechtfertigt werden. Die verfassungsgerichtliche Dogmatik der aus den Grundrechten abgeleiteten Schutzpflichten ist, wie schon gesagt, brüchig. Richtig ist die Pflicht des Staates, den Menschen im Lande möglichste Sicherheit zu geben. Dabei muß er die Grundrechte beachten und darf die Würde des Menschen nicht antasten.

21. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist keine „dynamische Ausbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit über mehrere Länder“ Deutschlands. Aus der Infektion kann eine Krankheit werden. Sie ist aber selbst keine Krankheit. Ob eine „ernsthafte Gefahr für die öffentliche Gesundheit“ in ganz Deutschland besteht, hängt entweder von einer Gefahr im polizeirechtlichen Sinne oder von einer Infektionsgefahr im Sinne des Bundesverfassungsgerichts ab. Die Gefahr muß zudem ernsthaft sein. Der Begriff der „öffentliche Gesundheit“ ist wegen seiner sprachlichen Einfachheit eingebürgert und erfaßt in der Praxis die Möglichkeiten der Versorgung der Kranken in Krankenhäusern.

22. Der Maßnahmenkatalog des § 28 a IfSG kann, wenn und weil die „Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ nicht erneuert worden ist, solange nicht genutzt werden, wie diese Lage nicht festgestellt ist. Die Möglichkeiten der Länder, ermächtigt durch § 32 IfSG, das Coronavirus SARS-CoV-2 abzuwehren, sind durch den novellierten Absatz 7 des § 28 a IfSG erheblich beeinträchtigt worden.

23. Die Verbote und Gebote zur Abwehr des Coronavirus SARS-CoV-2 gelten nach den Berliner Schutzmaßnahmenverordnungen in Berlin allgemein. Berlin unterscheidet nicht nach den Inzidenzen in den Stadtteilen wie etwa Bayern nach den Landkreisen, obwohl das möglich und geboten wäre. Es wird auch nicht berücksichtigt, ob von Menschen und Einrichtungen Abwehrmaßnahmen rechtfertigende Gefahren für die Gesundheit von Menschen ausgehen. Ob jemand mit dem Virus infiziert ist und sich infizieren kann, setzt fachkundige Untersuchung voraus. Weder der Schnelltest noch der PCR-Test sind dafür hinreichend valide. Die durchaus starke Gefahrenbefürchtung ist keine Gefahr. Die Gefahr als Wahrscheinlichkeit eines Schadens muß auf Grund von Tatsachen erkennbar sein. Der Gefahr muß durch Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Möglichkeit abgeholfen werden. Eine Gefahr durch alle und für alle Menschen im Lande war und ist nicht erkennbar. Nur weil für jeden die Möglichkeit besteht, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert zu werden, hat die Infektion noch keine Wahrscheinlichkeit, erst recht nicht die Erkrankung oder der Tod durch das Virus. Noch weniger ist erkennbar, wer infiziert zu werden droht. Die Warnungen der Immunologen und Epidemiologen, alle Menschen im Land werden infiziert werden, machen noch keine Polizeigefahr aus. Das sind immunologische und epidemiologische Einschätzungen, die nicht einmal einen Gefahrenverdacht begründen und keine allgemeine Gefahrenvorsorge rechtfertigen. Allenfalls der Begriff der epidemischen Infektionsgefahr vermag

Schutzmaßnahmen gegen die Infektionen mit dem Virus wegen der fachwissenschaftlichen Warnungen zu tragen.

24. Gefahrenabwehrmaßnahmen wie Mund-Nasen-Schutz und Nachweis negativer Tests über eine Infektion mit dem Coronavirus, die allen Menschen im Lande auferlegt werden, sind wegen der Vermutung, daß alle Menschen infiziert sein können, nicht berechtigt. Sie sind unnötig und übermäßig. Es genügt, wenn die Menschen Vorsicht vor einer Infizierung walten lassen. Jedenfalls greifen Maßnahmen weitaus weniger in das Leben der Allgemeinheit und die alle versorgende Wirtschaft des Landes ein, die verhindern, daß mit immer neuen Mutanten des Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Menschen die Grenze zu Deutschland zu Fuß oder mit einem Fahrzeug übertreten, überfahren oder überfliegen. Wer nach Deutschland kommt, ist, wenn das geboten erscheint, gründlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu untersuchen und, wenn eine Infektion mit dem Virus in hinreichender Stärke festgestellt wird, der für die Sicherheit erforderlichen Quarantäne zuzuführen. Dagegen gibt es allenfalls in Ausnahmefällen rechtlichen Bedenken.

25. Der Gefahrenverdacht und die Gefahrenvorsorge berechtigen, nach einem positiven Schnelltest (PoC-Antigen-Test) weitere Untersuchungen vorzuschreiben, um festzustellen, ob eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, wie den PCR-Test. Aber die Verpflichtung zum Schnelltest ist bereits eine Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit. Jeden Menschen ohne jeden konkreten Anhaltspunkt zu verdächtigen, er sei eine Gefahr für andere, also ein Störer der öffentlichen Sicherheit, verletzt die Würde des Menschen. Selbst die Verpflichtung zum Schnelltest setzt tatsächliche Anhaltspunkte für den Gefahrenverdacht und die Gefahrenvorsorge voraus. Die allgemeine Möglichkeit der Infektion ist noch kein Gefahrenverdacht. Außerdem muß die staatliche Behörde befugt sein, einem Gefahrenverdacht nachzugehen. Eine solche Zuständigkeit räumt das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) Berlins den Ordnungsbehörden nicht ein. Die Dogmatik der epidemischen Infektionsgefahr jedoch erlaubt es, ohne jede konkrete oder abstrakte Gefahr, wegen der Möglichkeit der Infektion und folgend der Erkrankung und des Todes Schutzmaßnahmen gegen die gesamte Bevölkerung zu treffen.

26. Für Veranstaltungen, die entweder eine konkrete Polizeigefahr sind, etwa weil Menschen mit Krankheitssymbolen an ihnen teilnehmen, oder wegen der Gefahrenerfahrung derartiger Veranstaltungen eine abstrakte Polizeigefahr ausmachen, durch die jeder, der an diesen Veranstaltungen teilnimmt, zum Störer wird, können rechtens Schutzmaßnahmen vorgeschrieben werden, wenn diese angemessen sind. Aber jeden Menschen um der Effizienz der Abwehr des Coronavirus SARS-CoV-2 willen zu Schutzmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Virus zu verpflichten, heißt, jeden Menschen in Verdacht zu nehmen, er sei eine Gefahr für andere Menschen. Das ist die Folge der Dogmatik der Infektionsgefahr.

27. Die Infektionsgefahr muß nach dem Stand der Wissenschaft beurteilt werden. Bund und Länder haben ihre Maßnahmen, soweit bekannt, auf ernst zu nehmende Theorien von der Infektionsgefahr des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen gestützt. Allerdings waren das nicht die einzigen beachtlichen Theorien von der Gefährlichkeit des Virus.

28. Die Risikovorsorge kommt nur in Betracht, wenn durch den Betrieb einer Anlage außergewöhnliche Schäden drohen, etwa Atomkraftwerke. Der Schaden durch einen Gau wäre so verheerend, daß er ausgeschlossen werden können muß. Darum darf ein Atomkraftwerk nicht einmal die Möglichkeit eines Unfalls zulassen. Wie wenig das möglich ist, hat der Gau in Fukushima gezeigt. Deutschland hat daraufhin die Nutzung Atomkraft auslaufen lassen, fragwürdig, weil die Elektrizitätsversorgung des Landes nicht mehr gesichert ist. (Auch die Kohlekraftwerke werden wegen des Ausstoßes von C₂O geschlossen und die Gaslieferungen aus Rußland wurden wegen der Interventionen gegen Rußland eingestellt. Das Flüssiggas, das Deutschland jetzt kauft und für die Erzeugung elektrischen Stroms nutzt, ist weitaus teurer. Das schadet der Wirtschaft Deutschlands essentiell). Gesundheit ist Vorsorge gegen Erkrankungen, aber sie ist Sache jedes Einzelnen. Für Menschen, die hinreichende Vorsicht walten lassen, bestand und besteht kein allzu großes Risiko der Erkrankung an dem Coronavirus SARS-CoV-2.

29. Die Gefahrenvorsorge setzt einen durch Tatsachen belegten Gefahrenverdacht im polizeirechtlichen Sinne voraus, der sich aus Tatsachen ergibt. Der Staat ist befugt und verpflichtet, Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge zu treffen, wenn eine erkennbare Lage nach der Erfahrung eine konkrete Gefahr erwarten läßt. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadens muß durch die Gefahrenvorsorge ausgeschlossen oder gemindert werden können. Maßnahmen der Gefahrenvorsorge gegen die gesamte Bevölkerung sind schwerwiegende Grundrechtseingriffe. Sie sind rechtstaatlich bedenklich, wenn nicht, auf Tatsachen und damit auch Erfahrungen gestützt, nachgewiesen ist, daß jeder oder auch nur ein großer Teil der Menschen in Lande zu erkranken oder auch nur infiziert zu werden erwartet werden kann. Die Dogmatik der Infektionsgefahr rechtfertigt die praktizierten Schutzmaßnahmen allenfalls, soweit diese nicht schwerwiegend sind. Wer ohne Gefahrenverdacht durch Maßnahmen der Gefahrenvorsorge an der Teilnahme am öffentlichen Leben eingeschränkt wird, wird im Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und zudem im Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit in dem der Menschenwürde genügenden Wesengehalt dieser Grundrechte (Art. 19 Abs. 2 GG) verletzt. Soweit die Gefahrenvorsorge mit der epidemischen Infektionsgefahr begründet wird, wie vom Bundesverfassungsgericht, ist die Grundrechtsbeeinträchtigung schwerlich zu rechtfertigen.

30. Die Verpflichtung, einen Mund-Nasenschutz anzulegen, ist, weil die Maßnahme nicht schwerwiegend in die Grundrechte eingreift, wegen einer abstrakten Polizeigefahr grundrechtlich tragfähig, wenn eine Infektionsgefahr (nicht eine Infektionsbefürchtung) genügen soll, erst recht.

31. Wegen einer konkreten Gefahr kann nur jemand zu Schutzmaßnahmen verpflichtet werden, der Symptome einer Erkrankung an dem Coronavirus SARS-CoV-2 zeigt oder dessen Infektion bekannt ist, etwa auf Grund eines positiven Tests. Wenn jemand, der infiziert ist, keine Symptome zeigt, ist er objektiv eine Gefahr für andere. Auf seine Kenntnis von seiner Infektion kommt es im Sicherheitsrecht nicht an. Schutzmaßnahmen können von ihm aber nur gefordert werden, wenn seine Infektion auf Grund von Tatsachen erkannt wird. Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vermag eine allgemeine konkrete Gefahr einzelner Menschen gegenüber anderen Menschen nicht zu begründen. Die Freiheit ist auch durch die Grenze der Rechte anderer definiert. Die freiheitliche Pflicht, diese Grenze zu achten, kann im Sicherheitsrecht nur darin bestehen, daß der, der handelt, keine Gefahr ist und keine Gefahr schafft oder verstärkt. Für eine

Pflichtverletzung gibt es jedoch ohne erkennbare Tatsachen einer Infektion keine rechtliche Begründung. Die Dogmatik der Infektionsgefahr lässt Schutzmaßnahmen zu, ohne eine konkrete oder abstrakte Polizeigefahr vorauszusetzen.

32. Nichtstörer, die dem Begriff nach keine Polizeigefahr zu verantworten haben, können nur zu Schutzmaßnahmen verpflichtet werden, wenn eine erhebliche Gefahr nicht anders abgewehrt werden kann. Die epidemische Infektionsgefahr verpflichtet alle Menschen im Lande zu Schutzmaßnahmen. Diese Dogmatik braucht den Begriff des Nichtstörers nicht mehr. Die Abkehr von der Dogmatik des Polizeirechts in der Sonderlage einer Infektionspandemie hat das Bundesverfassungsgericht augenscheinlich aus praktischen Erwägungen nicht an den Grundrechten scheitern lassen, allerdings auch nur deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Die weite Ermächtigung des Staates zu Grundrechtseingriffen bleibt rechtsstaatlich bedenklich. Mehr als 98 % der Bevölkerung waren und sind nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert und können andere Menschen nicht infizieren.

33. Eine abstrakte Polizeigefahr setzt voraus, daß bestimmte Einrichtungen, wie Krankenhäuser oder auch der öffentliche Nahverkehr, eine konkrete Gefahr in sich tragen, die sich der Erfahrung nach verwirklichen.

Wenn keine konkrete Gefahr besteht, ist eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rechtsstaat Voraussetzung einer Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen. Die Dogmatik der Infektionsgefahr geht über diese rechtstaatlichen Gesichtspunkte hinweg und erlaubt, jeden Menschen im Lande zu Schutzmaßnahmen zu verpflichten, obwohl er keine Polizeigefahr bildet.

34. Eine epidemische Infektionsgefahr ist keine tragfähige Gefahrenkategorie des herkömmlichen Sicherheits- und Ordnungsrechts. Die rechtsstaatlich bedenkliche, sehr politische Abwägung der Abwehr von Eingriffen in die grundrechtsgeschützten Rechte und des grundrechtsgebotenen Schutzes dieser Rechte hat keine textliche Grundlage im Grundgesetz. Die offenen Erwägungen der Verhältnismäßigkeit des „Ausgleichs“ von Schutzpflicht und Eingriffsabwehr ist wiederum politisch, nicht rechtlich. Die Schutzpflichtdogmatik hat im Grundgesetz abgesehen von den Schutzpflichten für Ehe, Familie und Kinder in Art. 6 GG nur in Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG, der alle staatliche Gewalt die Würde des Menschen zu schützen verpflichtet, keine textliche Grundlage. Die allgemeine Möglichkeit der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung an dem Virus ist eine allgemeine Bedrohung, die man umgangssprachlich als Gefahr bezeichnen kann. Der weitaus größte Teil der Bevölkerung ist nicht mit dem Virus infiziert. Nicht alle Menschen im Lande sind eine Polizeigefahr für andere, nur weil die vermeintliche epidemische Lage von nationaler Tragweite, die jetzt mangels der Feststellung durch den Bundestag, rechtlich betrachtet, nicht einmal besteht, von den Medien als Verhängnis dargestellt wird.

35. Jeden Menschen um der Effizienz der Abwehr des Coronavirus SARS-CoV-2 willen zu Schutzmaßnahmen gegen die Infektion mit dem Virus zu verpflichten, schließt ohne Infektionsverdacht aus der Möglichkeit der Infektion die Verpflichtung zu Schutzpflichtmaßnahmen jedermanns. Das ist mit dem Grundgesetz nur vereinbar, wenn der Grundrechtsschutz wegen der allgemeinen Schutzpflicht erheblich relativiert wird. Dem steht die Unantastbarkeit der Menschenwürde entgegen, wenn deren materiales Verständnis des Bundesverfassungsgerichts herangezogen wird.

36. Die Pflicht zum Mund-Nasen-Schutz ist zur Abwehr konkreter und abstrakter Gefahren von Veranstaltungen vor den Grundrechten vertretbar. Eine epidemische Infektionsgefahr rechtfertigt diese milde Schutzmaßnahme gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erst recht. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit, soweit sie durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG geschützt ist, wird durch diese Pflicht nicht eingeschränkt. In das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird nicht unverhältnismäßig eingegriffen und schon gar nicht der Wesensgehalt dieses Rechts angetastet.

37. Private Zusammenkünfte dürfen grundsätzlich nicht unterbunden oder beschränkt werden. Wenn ein Teilnehmer der Zusammenkunft am Coronavirus SARS-CoV-2 erkrankt oder infiziert ist, bestünde eine konkrete Gefahr für Leben und Gesundheit im Sinne des Polizeirechts, wenn die Zusammenkunft nicht privat wäre. Sie ist aber nicht öffentlich und damit grundsätzlich die Abwehr der Gefahr keine Aufgabe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Um seine Gesundheit muß sich jeder selbst kümmern. Wenn Tatsachen erkennen lassen, daß durch eine private Zusammenkunft die Infektionsgefahr für die Allgemeinheit verstärkt wird, wie das immunologisch die regelmäßige Einschätzung sein wird, ist es dennoch fragwürdig, ob die Untersagung oder Begrenzung privater Veranstaltungen angesichts der Eingriffe in die freie Entfaltung der Persönlichkeit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügt. Das rechte Maß dieser Schutzmaßnahme zur Abwehr auch der epidemiischen Infektionsgefahr dürfte überschritten sein. Das Bundesverfassungsgericht hat das in dem Bundesnotbremse-Beschluß vom 19. November 2021 anders entschieden.

38. Gegen die Gefahr für Leben und Gesundheit durch die Erkrankung an dem Coronavirus SARS-CoV-2 soll der Staat Schutzmaßnahmen treffen, meint das Bundesverfassungsgericht im Bundesnotbremse-Beschluß. Der Staat habe eine Schutzhpflicht für das Leben und die Gesundheit, die aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG folge. Richtig ist, daß der Staat den Zweck, die Aufgabe und Pflicht hat, die Sicherheit zu gewährleisten. Seine Maßnahmen dürfen dabei die Grundrechte nicht verletzen und dürfen die Würde des Menschen nicht antasten.

39. Deutschland befürchtet eine Überlastung des Gesundheitssystems wegen dessen unzureichender personeller Ausstattung. Deren Grund sind die Sparmaßnahmen der Krankenhäuser. Privatisierung sollte deren Leistungen durch Wettbewerb stärken, im System weitgehend gesetzlicher Regelungen der Entgelte ein Mißgriff.

40. Die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 soll die Infektionen mit dem Virus verhindern, die Erkrankung an dem Virus zumindest mindern und den Tod daran nach Möglichkeit ausschließen. Ziel ist auch die Herdenimmunität gegen das Virus. Die Schutzimpfungen sollen mittels einer allgemeinen Impfpflicht durchgesetzt werden. Die vielfältigen Nötigungen zur Impfung hatten nicht den gewünschten Erfolg.

41. Um des Schutzes der Allgemeinheit willen darf nicht das Leben auch nur eines einzelnen Menschen aufs Spiel gesetzt werden. Der Lebensschutz ist nach der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts Schutz der Würde des Menschen. Das ist wegen des durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Rechts auf Leben, in das nach Satz 3 dieser Vorschrift durch Gesetz eingegriffen werden darf, nicht zweifelsfrei. Diese Eingriffsbefugnis widerspricht einem unantastbaren Würdeschutz. Aber der Wesensgehalt des Grundrechts des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG darf nach Art. 19

Abs. 2 GG auf keinen Fall angetastet werden, auch nicht zum Schutz der Allgemeinheit vor der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Hinzu kommt, daß die Impfung Infektionen mit dem Virus nicht abzuwenden vermag. Die Verpflichtung der gesamten Bevölkerung zur Impfung gegen das Virus ist auch mit der epidemischen Infektionsgefahr nicht zu rechtfertigen. Die meisten Menschen gefährden niemanden.

42. Die Verpflichtungen, Schutzmaßnahmen zu treffen, können in Grundrechte auch von Veranstaltern bestimmter Einrichtungen und Unternehmungen, die in § 20 a IfSG aufgelistet sind, eingreifen, etwa in die Unternehmensfreiheit, die durch das Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG, besser durch die Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 GG geschützt wird. Die Mitarbeiter dieser Unternehmungen dürfen aus den zu 34 genannte Gründen nicht zur Impfung verpflichtet werden. Davor schützt sie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das zwar eingeschränkt werden darf, aber nicht zu Lasten der Würde des Menschen und auch nicht entgegen dem Wesensgehalt der Grundrechte. Deren Unantastbarkeit schließt den Schutz dieser Rechte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein.

43. Die Schutzimpfung verhindert nach der Erfahrung und den wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht die Infektiosität der geimpften Personen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und nicht die Verbreitung des Virus. Ein Faktencheck vom 2. Dezember 2021 hat ergeben, daß unter den hospitalisierten Corona-Kranken bis zum Alter von 60 Jahren 34 % geimpfte, über diesem Alter 44 % geimpfte Patienten sind. Das Paul-Ehrlich-Institut schließt Todesfälle durch die Schutzimpfung nicht aus. Der Chefpathologe eines Heidelberger Krankenhauses hat 30 % bis 40 % von 40 von ihm obduzierten an dem oder mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Verstorbenen als Impfopfer eingestuft. Die Wirksamkeit der Impfung als Schutz gegen Infektionen mit Coronavirus besteht somit nicht. Die bundesverfassungsgerichtliche Dogmatik der Infektionsgefahr vermag sie nicht zu rechtfertigen.

44. Die Schutzmaßnahmen müssen dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen. Sie müssen geeignet sein, ihren Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, zu erreichen, dafür notwendig sein und das rechte Maß wahren. Sie dürfen Menschen, die nicht verantwortlich für die Infektionen mit dem Virus und den Erkrankungen daran sind, jedenfalls nicht in Anspruch nehmen, wenn dadurch deren Leben oder Gesundheit in Gefahr kommen.

45. Die gesetzliche und praktische Behandlung der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften und der nicht gegen das Virus geimpften Personen ist unterschiedlich. Die ungleichen, aber grundrechtswidrigen Verpflichtungen der gegen das Coronavirus geimpften Personen begründen kein Recht auf Gleichbehandlung der nicht geimpften Personen. Es gibt kein Recht auf Gleichbehandlung im Unrecht. Die nicht geimpften Personen haben das Recht, zu handeln und behandelt zu werden, wie es die Grundrechte schützen, nicht anders als die geimpften Personen. Die Begünstigung der geimpften Personen gemäß der 2G-Regel gegenüber den nicht geimpften Personen, die nicht einmal die Möglichkeit haben, mit einem negativen Testnachweis in gleicher Weise am öffentlichen Leben teilzunehmen wie die geimpften Personen, ist grob gleichheitswidrig, abgesehen davon, daß die Verpflichtungen zu den Schutzmaßnahmen überhaupt vor den Grundrechten gerechtfertigt werden können müssen.

46. Von der großen Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland geht keine Polizeigefahr aus. Sie werden wegen der pandemischen Infektionsgefahr den allgemeinen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 unterworfen. Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 10 Abs. 1 VvB, die die Gleichbehandlung des Gleichen vorschreiben, sind auch, wenn die Dogmatik der Infektionsgefahr zugrundegelegt wird, krass verletzt. Sowohl die nicht geimpften Personen wie die geimpften Personen nehmen ihre Grundrechte wahr und sind darum hinsichtlich der Infektionsschutzmaßnahmen gleich zu behandeln.

47. Den Verantwortlichen von Unternehmen jedweder Art die Anordnung der 2G-Regel oder der 2G -Plus-Regel zu überlassen, ist mit der Staatlichkeit Deutschlands und mit den Grundrechten eines Rechtsstaates nicht zu vereinbaren.

48. Ein Rechtsprinzip Solidarität, das eine Impfpflicht zu begründen vermag, gibt es nicht. Solidarität ist ein sozialistisches Wort für die Nächstenliebe der Christen. In der Sprache des Grundgesetzes ist das die Sittlichkeit, die Art. 2 Abs. 1 GG mit dem Wort Sittengesetz als Prinzip der Freiheit und damit als Grenze der freien Entfaltung der Persönlichkeit wie aller durch die Grundrechte geschützten Rechte benannt. Das ist die Sprache Immanuel Kants. Die Triebfeder der Sittlichkeit ist die Moral, die dem Selbstzwang unterliegt, nicht dem Rechtszwang. Sie darf weder der Staatsgewalt noch der Gewalt der Moralisten ausgesetzt werden, deren Zwangsmittel öffentliche Herabsetzung und Ausgrenzung sind. Freiheit ist praktische Vernunft.

49. Zur Abwehr der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hätte Deutschland nicht auf rechtlose Maximen setzen sollen, sondern auf die Freiheit und damit auf die sittliche Verantwortung der Menschen für sich und die anderen. Impfung kann angeboten werden und angenommen werden, in Freiheit, ohne Zwang, ohne Nötigung.

50. Die Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind mangels allgemeiner Polizeigefahr durch die Bevölkerung Notstandsmaßnahmen, die nicht auf die epidemische Infektionsgefahr des Infektionsschutzgesetzes gestützt werden können. Die Notstandsmaßnahmen sind, wie typisch für Notstände, diktatorisch im Sinne der Diktatur von Konsuln im Rom der Antike, wenn die Römische Republik in Gefahr war. Deutschland hat keine Notstandsverfassung, die es erlaubt, die Grundrechte auszusetzen, wenn auch nicht die Unantastbarkeit der Würde des Menschen und des Wesensgehalts der Grundrechte. Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber in seinen Beschuß vom 19. November 2021 in der Infektionsgefahr eine ausreichende grundrechtliche Voraussetzung für allgemeine Ausgehverbote und Kontaktbeschränkungen gesehen, gewissermaßen einen Pandemievorbehalt der Grundrechte.

Das Sprichwort Not kennt kein Gebot begründet kein über dem Grundgesetz rangierendes Naturrechtsprinzip.

51. Eine abstrakte Normenkontrolle gegen die Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung Berlins kommt weder vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg noch vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin und auch nicht vor dem Bundesverfassungsgericht für eine Fraktion, die weniger als ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, in Betracht (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG). Eine Organklage einer Fraktion des Abgeordnetenhauses Berlin vor dem Verfassungsgerichtshof Berlin gegen die Verordnung ist nicht zulässig. Eine Organklage gegen die Allgemeinverfügung der

Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Maskenpflicht und zur Geltung der 3G-Regel vor dem Bundesverfassungsgericht ist zulässig. Verfassungsbeschwerden gegen die Verordnung Berlins sind sowohl zum Verfassungsgerichtshof Berlins als auch zum Bundesverfassungsgericht zulässig. Gegen staatliche Vollzugsmaßnahmen kommt Verwaltungsrechtsschutz in Betracht, gegen Zugangsverweigerungen Zivilrechtsschutz.

Berlin, Oktober 2025